

Zu den Motiven ihrer Fehlverhaltensweisen erklärten die Genannten, daß sie aus Desinteresse und Lustlosigkeit an ihrer monotonen Tätigkeit zunehmend oberflächlicher in ihrer Dienstdurchführung wurden und sich Abwechslung verschaffen wollten.

Außerdem spielen Faktoren der Selbstüberschätzung und Renommiergehabe sowie Sympathie zu bzw. Mitleid mit den Verhafteten eine Rolle.

Die politisch-operative Bedeutsamkeit ihrer Aufgabenstellung zur Absicherung der Verhafteten, die feindlich-negativ motivierte Handlungen begangen hatten, war ihnen nur unzureichend bewußt.

Mit den dargestellten Verhaltensweisen gefährdeten sie die sichere Verwahrung der Verhafteten in der betreffenden Untersuchungshaftanstalt und brachten sich ins Blickfeld des Gegners.

Die Handlungen der ehemaligen Angehörigen erfüllten den Tatbestand des § 257 StGB - Befehlsverweigerung und Nichtausführung eines Befehls - bezogen auf die Dienstanweisung Nr. 1/86 des Genossen Minister.